

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 27. April 2021

269

<b>EINGANG GR</b>			
5. Mai 2021			
GRG Nr.	20	GE 8	176

## **Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; Teilrevision)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; RB 640.1).

### **1. Zusammenfassung**

Die vorgesehene Teilrevision des Steuergesetzes umfasst den formellen Nachvollzug von zwingend umzusetzendem Bundesrecht (steuerliche Bestimmungen der Aktienrechtsrevision; Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose; Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen; Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich). Im Weiteren werden redaktionelle Fehler behoben (Handänderungssteuer). Zudem wird die Höherbesteuerungsbestimmung für juristische Personen (§ 4c StG) präzisiert und die Revisionsgründe werden um die internationale und interkantonale Doppelbesteuerung erweitert. Schliesslich wird ein Melderecht der Steuerverwaltung gegenüber Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden eingeführt.

### **2. Ausgangslage**

Wird das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der Staats- und Gemeindesteuern (StHG; SR 642.14) geändert, hat dies zwangsläufig auch eine Anpassung der kantonalen Steuergesetze zur Folge. In den letzten Monaten wurden durch andere Bundesgesetze verschiedene Anpassungen des StHG vorgenommen, was zum entsprechenden Anpassungsbedarf des Steuergesetzes führt. Folgende Bundesgesetze enthalten zwingend umzusetzende Bestimmungen:

- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Änderungen des DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; SR 642.11] und StHG);

- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG);
- Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich (Änderungen des DBG und StHG);
- Aktienrechtsrevision 2020 (Änderungen im Obligationenrecht [OR; SR 220], DBG und StHG).

Die vorliegende Teilrevision des StG wird zudem genutzt, um formelle Änderungen vorzunehmen und Gesetzeslücken zu schliessen.

### **3. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern: Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **§ 4c Höherbesteuerung**

§ 4c StG wurde mit der kantonalen STAF-Umsetzung per 1. Januar 2020 im kantonalen Steuergesetz eingeführt. Diese Bestimmung erlaubt eine Besteuerung zu einem über dem statutarischen Steuersatz von 2.5 Prozent liegenden Steuersatz, sofern in einem internationalen Konzernverhältnis vom Ausland eine Mindestbesteuerung eingefordert wird.

Hintergrund für diese Höherbesteuerungsbestimmung ist die im internationalen Bereich zunehmende Verwendung von ausländischen Besteuerungsinstrumenten, die in Konzernverhältnissen zur Anwendung gelangen, wenn in den Sitzstaaten dieser Konzerngesellschaften eine vom ausländischen Staat definierte Mindestbesteuerung unterschritten wird.

Deutschland kennt das Instrument der Hinzurechnungsbesteuerung, das insbesondere im Verhältnis zur Schweiz zu unliebsamen wirtschaftlichen Doppelbelastungen führen kann. Vereinfacht dargestellt, werden bei der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung als „passive Einkünfte“ qualifizierte Erträge der Tochtergesellschaft bei der deutschen Muttergesellschaft zum hohen deutschen Steuersatz besteuert, sofern im Sitzstaat der Tochtergesellschaft eine effektive Steuerbelastung unter 25 Prozent resultiert. Aufgrund der EU-Gesetzgebung sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, eine ähnliche Hinzurechnungsbesteuerungsbestimmung zu implementieren. Mit der Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 2.5 Prozent liegt die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im Kanton Thurgau unter Einschluss der direkten Bundessteuer deutlich unter den erforderlichen 25 Prozent, weshalb Thurgauer Konzerngesellschaften deutscher Konzerne unter dem latenten Risiko einer Hinzurechnungsbesteuerung stehen.

In solchen Konstellationen erlaubt die im kantonalen Steuergesetz verankerte Bestimmung eine in der Höhe der vom anderen Staat geforderten Mindestbesteuerung vorzunehmende Besteuerung. Das Steuermass wird neu auf Gesetzesstufe geregelt. Der dabei anzuwendende Steuersatz wird auf die vom anderen Staat erforderliche Mindestbesteuerung angehoben.

Die bisherige Ausgestaltung der Norm genügt den internationalen Anforderungen nicht, weshalb eine Präzisierung notwendig ist. Dabei orientiert sich die Neufassung von § 4c StG an § 71 Abs. 4 Steuergesetz des Kantons Schwyz (StG-SZ; SRSZ 172.200), der in diesem Kontext Vorbildfunktion einnimmt, da die Höherbesteuerung aufgrund dieser Bestimmung von Amtes wegen erfolgt.

Ebenso erweist sich der Anwendungsbereich von § 4c StG in seiner bisherigen Fassung als zu eng, werden doch nach Wortlaut nur „Hinzurechnungsbesteuerungen“ ins Recht gefasst, auch wenn in der Praxis grundsätzlich alle ausländischen Besteuerungsinstrumente, die eine Mindestbesteuerung fordern, darunter subsumiert werden. Zur Klarstellung soll der Anwendungsbereich auf alle ausländischen Besteuerungsinstrumente ausgeweitet werden, die bei Unterschreiten einer Mindestbesteuerung auf inländisches Steuersubstrat zugreifen. Neu lautet die Marginalie daher „Höherbesteuerung“.

### **§ 22 Abs. 8**

Mit der Aktienrechtsrevision 2020 ist auch eine Flexibilisierung von Kapitaländerungen von Kapitalgesellschaften in Form eines sog. Kapitalbandes gemäss Art. 653 ff. OR vorgesehen. Diese handelsrechtliche Möglichkeit hat direkte und komplexe Auswirkungen auf die Besteuerung des Vermögensertrags. Daher wurde das StHG dahingehend angepasst, dass Kapitaleinlagen im Rahmen eines Kapitalbands nur dann als steuerfreie Kapitaleinlagereserven gelten, wenn sie die Rückzahlung von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Die Botschaft vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrechtsrevision) hält dazu fest (BBI 2017, 647-648):

„Mit Artikel 20 Absatz 4 E DBG soll verhindert werden, dass Publikumsgesellschaften das Kapitalband dazu nutzen könnten, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie keine steuerbaren Dividenden mehr ausrichten. Bei jedem Rückkauf von Aktien über die vorangehend erwähnte zweite Handelslinie während der Dauer des Kapitalbands treten die Steuerfolgen der direkten Teilliquidation nicht ein, da in der Praxis der Rückkauf über die zweite Handelslinie nur durch Personen erfolgt, für die das Buchwertprinzip gilt. Bei jeder Kapitalerhöhung werden aber, da die einbezahlten Kapitalreserven von den Aktionärinnen und Aktionären stammen, steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen gebildet. Wie das nachfolgende Beispiel zeigt, könnten Publikumsgesellschaften durch das Zusammenspiel der zweiten Handelslinie und dem neu möglichen Kapitalband auf einfachste Weise steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen schaffen. Um dies einzuschränken, sieht der neue Artikel 20 Absatz 4 E DBG vor, die Kapitalerhöhungen und die Kapitalherabsetzungen während der Dauer des Kapitalbands zu verrechnen. Es erfolgt mithin eine Nettobetrachtung. Nur soweit die Kapitalerhöhungen die Kapitalrückzahlungen während dem Kapitalband übersteigen, qualifizieren diese als Reserve aus Kapitaleinlagen. Die Nettogrösse kann, sobald das Kapitalband beendet ist, dazu verwendet werden,

steuerfrei Reserven aus Kapitaleinlagen an die Aktionärinnen und Aktionäre zurückzuzahlen oder steuerbare Dividenden durch steuerfreie Kapitalrückzahlungen

<b>Beispiel</b>	<b>Bestand</b>	<b>Jahr N+1</b>		<b>Bestand</b>	<b>Jahr N+2</b>	<b>Bestand</b>	<b>Jahr N+3</b>	<b>Bestand</b>	<b>Bereinigung</b>	<b>Bestand bereinigt</b>
		<u>Erhöhung</u>	<u>Herabsetzung</u>							
<b>Aktienkapital</b>	20'000.00	1'000.00	-1'000.00	20'000.00	-1'000.00	19'000.00	1'000.00	20'000.00		20'000.00
<b>Gesetzliche Reserven</b>										
- Reserven aus Kapitaleinlagen (KER)	40'000.00			40'000.00		40'000.00		40'000.00	600.00	40'600.00
- übrige Kapitalreserven	160'000.00	11'400.00		171'400.00		171'400.00	12'000.00	183'400.00	-600.00	182'800.00
<b>Gesetzliche Gewinnreserven</b>	30'000.00			30'000.00		30'000.00		30'000.00		30'000.00
<b>Freiwillige Gewinnreserven / Verluste</b>	50'000.00		-11'500.00	38'500.00	-11'300.00	27'200.00		27'200.00		27'200.00
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>300'000.00</b>	<b>12'400.00</b>	<b>-12'500.00</b>	<b>299'900.00</b>	<b>-12'300.00</b>	<b>287'600.00</b>	<b>13'000.00</b>	<b>300'600.00</b>		<b>300'600.00</b>
<b>Steuerliche Korrektur am Ende des Kapitalbands</b>		11'400.00	-11'500.00		-11'300.00		12'000.00		600.00	
Total Einlagen									23'400.00	
Total Rückzahlungen									-22'800.00	
<b>Nettoerhöhung</b>									<b>600.00</b>	

zu substituieren.

Das Total der Kapitaleinlagen von 23 400 Franken (Jahr N+1 [11 400] plus Jahr N+3 [12 000]) und das Total der Kapitalrückzahlungen von 22 800 Franken während der Dauer des Kapitalbands werden verrechnet (Nettobetrachtung). Nur soweit am Ende des Kapitalbands die Einlagen die Rückzahlungen übersteigen (600 Fr.), können steuerlich Reserven aus Kapitaleinlagen gebildet und durch die Eidgenössische Steuerverwaltung mit Wirkung für die Einkommens- und die Verrechnungssteuer bestätigt werden. Dieser Betrag wird von den übrigen Kapitalreserven auf die Reserven aus Kapitaleinlagen (KER) umgebucht. Unabhängig davon können die schon vor der Errichtung des Kapitalbands bestehenden Reserven aus Kapitaleinlagen (40 000 Fr.) für steuerfreie Ausschüttungen an die Aktionärinnen und Aktionäre während der Dauer des Kapitalbands verwendet werden. Ohne Gesetzesänderung könnten gemäss Beispiel steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen von 23 400 Franken geschaffen werden. Die Rückzahlungen von 22 800 Franken würden aufgrund der zweiten Handelslinie zu keinen Steuerfolgen führen. Durch das Zusammenspiel der zweiten Handelslinie mit dem Kapitalband könnten ohne neue gesetzliche Regelung mit Steuerfolgen ausschüttbare Reserven von 22 800 Franken in steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen umgewandelt werden, obschon die Aktionärinnen und Aktionäre handelsrechtlich nur zu einer Nettoerhöhung des Eigenkapitals um 600 Franken beigetragen haben.“

Die Anpassung entspricht daher dem zwingend umzusetzenden Bundesrecht.

## **§ 26 Abs. 1 Ziff. 6<sup>bis</sup>**

Mit dem Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) wird die soziale Absicherung älterer Ausgesteuerter verbessert (Art. 2 ÜLG). Dazu können Überbrückungsleistungen ausgerichtet werden. Die entsprechenden Einkünfte werden aus sozialpolitischen Gründen als steuerfrei qualifiziert (Art. 7 Abs. 4 lit. n StHG). Diese Bestimmung ist von Bundesrechts wegen zwingend umzusetzen.

## **§ 30**

Diese Anpassungen stehen im Zusammenhang mit den zwingend umzusetzenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (vgl. Erläuterungen zu § 77).

## **§ 77**

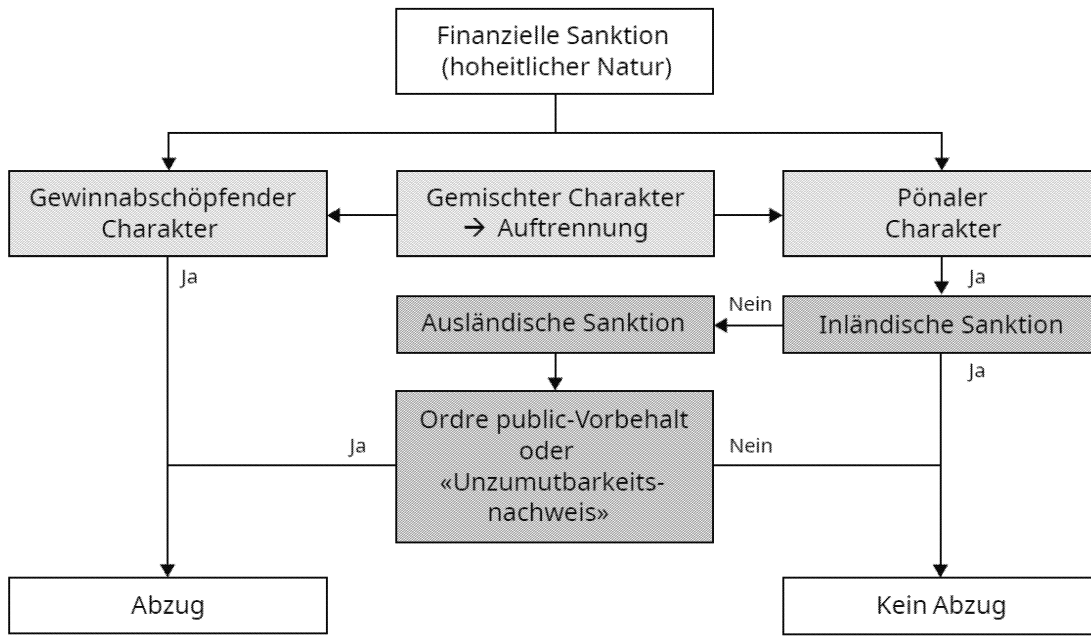
In der jüngeren Vergangenheit haben ausländische Staaten gegenüber schweizerischen Banken und anderen Unternehmungen zum Teil sehr hohe Bussen oder Geldstrafen verhängt bei Verstössen gegen finanzmarkt- oder steuerrechtliche Sorgfaltspflichten oder gegen die Kartellgesetzgebung. Regelmässig stellte sich die Frage nach der steuerlichen Behandlung dieser finanziellen Sanktionen.

Bisher fehlt eine gesetzliche Normierung dieser Problemstellung. Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen wird diese Gesetzeslücke geschlossen. Demnach qualifizieren gewinnabschöpfende Sanktionen und finanzielle Verwaltungssanktionen, denen ein Strafcharakter abzusprechen ist, als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Die neuen Bestimmungen finden sich in den Art. 27 und 59 DBG sowie in den Art. 10 und 25 StHG.

Demgegenüber stellen Bussen – inländischer und ausländischer Behörden – sowie finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Davon wird bei ausländischen Bussen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter eine Ausnahme statuiert, wonach die entsprechende Sanktion gleichwohl abzugsfähig ist, sofern sie gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Bei gewinnabschöpfenden Sanktionen steht die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands im Vordergrund, wobei die mit dem unrechtmässigen Verhalten zusammenhängende Wettbewerbsvorteile rückgängig gemacht werden. Vielfach müssen bereits besteuerte Gewinne nachträglich an den Staat abgeführt werden. In solchen Konstellationen rechtfertigt es sich daher, die Gewinnabschöpfung als geschäftsmässig begründeter Aufwand zu qualifizieren.

Bei Sanktionen, die sowohl gewinnabschöpfender Natur sind als auch einen pönalen Charakter aufweisen, ist eine Unterteilung in abzugsfähige Kosten und nicht abzugsfähige Kosten vorzunehmen, wobei in Bezug auf die Abzugsfähigkeit die steuerpflichtige Gesellschaft in der Beweispflicht steht.



Quelle: OPEL ANDREA, Neuregelung des Bussenabzugs für Unternehmen, StR 7-8/2020, S. 521.

Bereits nach bisherigem Recht waren Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand. Das Abzugsverbot erfasst neu auch die in Absatz 2 Ziffer 7 angeführten Aufwendungen zur Ermöglichen von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten.

Der Bundesrat hat beschlossen, die StHG-Bestimmungen auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen (AS 2020 5121). Gemäss Art. 72z StHG haben die Kantone ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens anzupassen.

## § 105 Abs. 4

Die Anpassung entspricht den im Rahmen der Aktienrechtsrevision neu entworfenen Art. 31 Abs. 3<sup>bis</sup> StHG. Handelsrechtlich ist es zulässig, dass der Jahresabschluss in einer ausländischen Währung geführt werden kann. Der ausgewiesene Jahresgewinn ist für steuerliche Zwecke in Schweizer Franken umzurechnen, und zwar zum durchschnittlichen Devisenkurs der Steuerperiode.

### **§ 106 Abs. 3**

Die Anpassung entspricht den im Rahmen der Aktienrechtsrevision neu entworfenen Art. 31 Abs. 5 StHG. Wird der Jahresabschluss in einer ausländischen Währung geführt, so ist das Eigenkapital zu steuerlichen Zwecken in Schweizer Franken umzurechnen, und zwar zum Devisenkurs am Ende der Steuerperiode.

### **§ 129 Abs. 4**

Die in § 129 Abs. 4 StG statuierten Sperrfristen, die bei Verletzung zu einer Nachbesteuerung des aufgeschobenen Grundstückgewinns führen, erweisen sich aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 143 II 694) als nicht StHG-konform. § 129 Abs. 4 StG wurde in Nachachtung des Bundesgerichtsurteils nicht mehr angewendet. Mit der Aufhebung wird damit die gelebte Praxis im Steuergesetz verankert.

### **§ 137 Abs. 2**

Gemäss § 137 Abs. 2 StG sind auch wirtschaftliche Handänderungen im Sinn von § 127 Abs. 2 Ziff. 1 StG erfasst. Entgegen dem Wortlaut von § 137 Abs. 2 StG unterliegen auch die veräusserungsähnlichen Transaktionen von § 127 Abs. 2 Ziff. 2 StG der Handänderungssteuerpflicht.

In der bis 31. Dezember 2013 gültigen Fassung von § 137 StG wurde generell auf § 127 StG verwiesen, weshalb auch die dauerhafte und wesentliche Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten oder Eigentumsbeschränkungen von der Handänderungssteuerpflicht erfasst war. Gemäss Botschaft zur Änderung des Steuergesetzes (RRB Nr. 25 vom 10. Januar 2013) wurde bei der Neufassung von § 137 StG lediglich eine redaktionelle Überarbeitung vorgenommen (S. 12). Eine materielle Änderung war weder beabsichtigt noch vorgesehen. Der unterlassene Hinweis auf § 127 Abs. 2 Ziff. 2 StG ist daher als redaktionelles Versehen zu qualifizieren. Demnach ist auch unter der ab 1. Januar 2014 gültigen Fassung von § 137 Abs. 2 StG eine Handänderungssteuerpflicht zu bejahen, sofern die Einräumung von Dienstbarkeiten oder die Belastung mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu Grundstückgewinnsteuerfolgen führen. Mit der Ergänzung von § 137 Abs. 2 StG wird dieses redaktionelle Versehen korrigiert.

Mit dem Verweis auf § 86a StG wird präzisiert, dass wirtschaftliche Handänderungen im Bereich der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ebenfalls der Handänderungssteuer unterliegen, wobei die erwerbende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft infolge wirtschaftlicher Handänderung handänderungssteuerpflichtig wird.

### **§ 138 Abs. 1**

Die Sperrfristverletzung gemäss § 129 Abs. 4 StG hat auch bei der Handänderungssteuer zu einer Nachbesteuerung geführt. Da § 129 Abs. 4 StG aufgehoben wird, ist der entsprechende Verweis ebenfalls zu streichen (vgl. die Erläuterungen zu § 129 Abs. 4).

## § 147b

Das in Art. 39 Abs. 1 StHG verankerte Steuergeheimnis lässt eine Weiterleitung von darunter fallenden Informationen an andere Behörden nur dann zu, wenn entweder die steuerpflichtige Person zustimmt oder eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorliegt.

In der Veranlagungstätigkeit werden immer wieder vereinzelt Fälle von Sozialhilfe- oder Sozialversicherungsmisbräuchen festgestellt. So kann beispielsweise eine Person, die eine IV-Rente bezieht, schwarz arbeiten. Hätte das Sozialversicherungszentrum von dieser Erwerbstätigkeit Kenntnis, würde die Rentenausrichtung neu beurteilt. Bislang fehlte eine Möglichkeit, dem Sozialversicherungszentrum direkt eine Meldung zu erstatten.

In den Anwendungsbereich fallen neben Sozialhilfebehörden auch die Zweige der Sozialversicherungen der ersten Säule, insbesondere AHV-/IV-Stellen, Arbeitslosenkassen oder die SUVA.

## § 153a

### a) Vorbemerkungen

Der Bundesgesetzgeber hat gesetzliche Grundlagen für digitalisierte Prozesse im Steuerdeklarations- und -veranlagungsverfahren geschaffen. Dabei soll den Kantonen möglichst grosser Gestaltungsspielraum offenstehen, da in vielen Kantonen bereits bewährte digitale Lösungen im Einsatz stehen.

### b) § 153a Abs. 2

Nach bisherigem Recht muss die Steuererklärung von der steuerpflichtigen Person bei Einreichung unterzeichnet werden (§ 155 Abs. 2 StG). Bei Verwendung der eFisc-Applikation ist daher nach elektronischer Übermittlung noch das unterzeichnete Barcodeblatt einzureichen. Erst mit dem Zusammenführen der elektronischen Daten und dem auf dem Barcodeblatt enthaltenen Daten ist der Einreichungsprozess abgeschlossen und gilt die Steuererklärung als rechtsgültig eingereicht. Die Unterzeichnung und das physische Einreichen des Barcodeblattes stellt im ansonsten elektronischen Einreichprozess einen Medienbruch dar. Bereits heute verzichtet ein Teil der Kantone auf das (gesetzlich) vorgeschriebene Unterzeichnungserfordernis der (elektronischen) Steuererklärung (z.B. Waadt, Luzern oder Zürich).

Art. 38a StHG räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, ein vollelektronisches und medienbruchfreies Verfahren einzuführen, das anstelle der persönlichen Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der übermittelten Angaben vorsieht. Gemäss § 155 Abs. 1 StG wird zwar bei der physischen Einreichung am Unterschriftserfordernis festgehalten. Erfolgt die Einreichung jedoch auf elektronischem Weg, so tritt gemäss § 153a Abs. 2 E-StG anstelle der persönlichen Unterzeichnung die elektronische Bestätigung, dass die so übermittelten Angaben vollständig und richtig sind. Auf die entsprechende elektronische Bestätigung wird die steuerpflichtige Person behaftet, auch in steuerstrafrechtlicher Hinsicht. Am Rechtscharakter der Steuererklärung als Wissens-



und Willenserklärung ändert sich dadurch ebenfalls nichts (Botschaft vom 20. Mai 2020 zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich, BBl 2000 4705, 4719).

Es bleibt weiterhin zulässig, die Steuererklärung physisch einzureichen.

c) § 153a Abs. 3

Neben der Einreichung der Steuererklärung sind auch weitere Eingaben der steuerpflichtigen Person, die bisher nur schriftlich, d.h. physisch, eingereicht werden konnten, elektronisch einreichbar (siehe auch Art. 38a Abs. 2 StHG). Dabei handelt es sich um Gesuche (Fristerstreckungsgesuche, Stundungs-/Erlassgesuche) oder Rechtsmittel (Einsprache, Revisionsgesuche). Verwaltungsunabhängige Rechtsmittelverfahren sind vom neuen Bundesgesetz nicht betroffen (Botschaft vom 20. Mai 2020 zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich, BBl 2000 4705, 4719). Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1; § 10 Abs. 3 VRG). In Rechtsmittelverfahren müssen für elektronische Eingaben weiterhin die Anforderungen gemäss der Verordnung des Regierungsrates betreffend die elektronische Übermittlung im Rahmen von Verwaltungs-, Zivil-, Straf- sowie Schuldbeitrags- und Konkursverfahren (Übermittlungsverordnung, VeÜ; RB 170.15) beachtet werden, die auf einem aufwendigen System von elektronischer Signatur und anerkannten Zustellplattformen aufsetzt. Soweit ersichtlich, stellt dieses System aber zu hohe Hürden und setzt Abhalteeffekte, um eine breitflächige Anwendung zu fördern. Es wäre daher wünschenswert, wenn zumindest bei elektronischen Steuerverfahren eine Einheitlichkeit gewährleistet werden könnte.

d) § 153a Abs. 4

Gemäss Art. 38a Abs. 3 StHG können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zugestellt werden. In § 153a Abs. 4 wird explizit vorgesehen, dass Steuerbehörden (Veranlagungs- und Bezugsbehörden) auch Veranlagungsverfügungen und Entscheide in elektronischer Form zustellen können, sofern die steuerpflichtige Person dem elektronischen Datenaustausch zustimmt (vgl. Botschaft vom 20. Mai 2020 zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich, BBl 2000 4705, 4720).

d) § 153a Abs. 5

Um eine sichere Übermittlung der Daten zu gewährleisten, sind die Erfordernisse der Authentizität und Integrität derselben sicherzustellen.

Mit dem Authentifizierungsprozess weist die steuerpflichtige Person zum einen ihre Identität und zum anderen das Erfordernis nach, dass die übermittelten Daten von ihr stammen (Botschaft vom 20. Mai 2020 zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich, BBl 2000 4705, 4719). Der Bundesgesetzgeber stellt diesbezüglich keine Anforderungen an den Authentifizierungsprozess. Dieser kann daher dem jeweiligen Stand der Technik angepasst werden.

Die Einhaltung der Datenintegrität stellt sicher, dass die übermittelten Daten vom Absender bis zum Empfänger nicht verändert worden sind. Dieser Nachweis kann mittels einem technischen Protokoll erbracht werden.

## **§ 156 Abs. 2**

Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision 2020 und nimmt eine sprachliche Präzisierung vor.

## **§ 179a**

Mit der Verankerung von weiteren Revisionsgründen wird die gelebte Praxis auf Gesetzesstufe angehoben. So werden interkantonale und internationale Doppelbesteuerungen schon lange als direkt aus Verfassungs- oder Völkerrecht abgeleitete Revisionsgründe anerkannt (vgl. LOCHER PETER, Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wegen Verletzung des Doppelbesteuerungsverbots von Art. 127 Abs. 3 BV, ASA 77, S. 503; MARGRAF OLIVIER, Ausgewählte Aspekte des Revisionsverfahrens, StR 2/2014, S. 77 m.w.H.).

### a) Interkantonale Doppelbesteuerung

Bei einer Steuerpflicht in mehreren Kantonen besteht die Gefahr, dass zwei Kantone dasselbe Steuersubstrat derselben steuerpflichtigen Person besteuern. Die steuerpflichtige Person kann sich dagegen wehren, muss aber, falls sie nicht durchdringt, in einem Kanton den ganzen Instanzenzug durchlaufen, um die Doppelbesteuerung vor Bundesgericht anfechten zu können. Diesfalls kann auch die bereits rechtskräftige Steuerveranlagung des erstveranlagenden Kantons mitangefochten werden.

Steht in einem interkantonalen Sachverhalt fest, dass die Doppelbesteuerung durch eine offenkundige Verletzung des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts verursacht worden ist, besteht mit der Revisionslösung grundsätzlich eine effiziente und schlanke Lösung, die Doppelbesteuerung zu beseitigen. Hat der Kanton Thurgau seine Veranlagung unter Missachtung des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts vorgenommen und entsteht durch die Veranlagung des zweitveranlagenden Kantons eine Doppelbesteuerung, so kann die davon betroffene steuerpflichtige Person im Kanton Thurgau ein Revisionsgesuch stellen, um die bereits rechtskräftige Veranlagung korrigieren zu lassen. Dies entspricht bereits der gelebten Praxis. Auch andere Kantone, wie z.B. der Kanton St. Gallen, haben die interkantonale Doppelbesteuerung als Revisionsgrund im kantonalen Steuergesetz verankert.

Ist jedoch der Kanton Thurgau der Auffassung, dass er in seiner Veranlagung das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht richtig angewendet hat, ist die steuerpflichtige Person auf den Rechtsmittelweg zu verweisen, sofern nicht der andere Kanton seinen Steueranspruch auf das vom interkantonalen Doppelbesteuerungsrecht vorgegebene Mass reduziert.

## b) Internationale Doppelbesteuerung

Auch bei internationalen Sachverhalten können sich Doppelbesteuerungen ergeben, indem beispielsweise gewisse Einkünfte einer steuerpflichtigen Person von zwei Staaten besteuert werden. Die Schweiz hat mit vielen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geschlossen, die Einkünfte jeweils der Besteuerungskompetenz eines Staates zuweisen. Resultiert eine Doppelbesteuerung, sehen die DBA vor, dass die steuerpflichtige Person beantragen kann, dass zwischen den Behörden der beiden Vertragsstaaten ein Verständigungsverfahren durchgeführt wird, in dem versucht wird, die Doppelbesteuerung mittels Verständigung zu beseitigen. In einigen DBA ist nach dem Verständigungsverfahren ein Schiedsverfahren vorgesehen. Verständigungsverfahren sind relativ langwierig. Je nach Ausgang ist auch nicht immer damit zu rechnen, dass eine Doppelbesteuerung beseitigt wird.

Stellt sich nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung auf Antrag der steuerpflichtigen Person heraus, dass die vorgenommene Besteuerung DBA-Regeln verletzt, kann die entsprechende Veranlagung korrigiert werden. Dies dient v.a. dazu, ein aufwendiges Verständigungsverfahren zu vermeiden, wenn feststeht, dass der schweizerische Steueranspruch in Nachachtung der DBA-Regeln reduziert werden muss. Diese Handhabung entspricht gelebter Praxis und wird auch vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, der für die Durchführung von Verständigungsverfahren zuständigen Behörde, befürwortet.

### **§ 188a**

Die Schlussrechnung wird bisher nach Rechtskraft der Steuerveranlagung zugestellt. In gewissen Konstellationen wäre eine gleichzeitige Eröffnung jedoch wünschenswert (z.B. bei Auslandabmeldungen), weshalb eine entsprechende Ergänzung von § 188a Abs. 1 StG vorgesehen wird.

### **§ 219**

Mit der Streichung von Ziff. 3 wird ein redaktionelles Versehen behoben, da der Inhalt von Ziff. 3 bereits in Ziff. 2 geregelt ist.

## **4. Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten der zwingend umzusetzenden Bestimmungen hängt vom Inkrafttreten der entsprechenden Bundesgesetze ab:

- Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) wird voraussichtlich auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.
- Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen wird am 1. Januar 2022 in Kraft treten (AS 2020 5121).
- Die Aktienrechtsrevision 2020 wird voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

- Das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich wird voraussichtlich am 1. Januar 2022 oder 2023 in Kraft treten.
- Die unabhängig von Bundesrecht angepassten Bestimmungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Mit dem Ausbau des vollelektronischen Verfahrens wird die Digitalisierungsstrategie der kantonalen Verwaltung unterstützt. Damit sind IT-Kosten verbunden. Im Budget 2021 sind Fr. 100'000 vorgesehen, im Finanzplan 2022 weitere Fr. 100'000. Weitere anstehende Kosten werden auf Fr. 500'000 geschätzt und sind in der Finanzplanung berücksichtigt.

## **6. Antrag**

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

### **Beilagen:**

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates
- Synopse

# Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4c Abs. 1 (geändert)

*Höherbesteuerung (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf die vom ausländischen Staat geforderte Steuerbelastung angehoben.

§ 22 Abs. 8 (neu)

<sup>8</sup> Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Artikel 653s bis Artikel 653v des Obligationenrechts (OR)<sup>1)</sup> geleistet werden, nur, soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbandes übersteigen.

§ 26 Abs. 1

<sup>1</sup> Steuerfrei sind:

6<sup>bis</sup>. (neu) Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose;

§ 30 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:

8. (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:

1. (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
2. (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
3. (neu) Bussen und Geldstrafen;

---

<sup>1)</sup> SR 220

4. *(neu)* finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen.

<sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 3 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 77 Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*), Abs. 2<sup>bis</sup> (*neu*)

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

2. (*geändert*) eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern;
8. (*neu*) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

1. (*neu*) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,
2. (*neu*) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
3. (*neu*) Bussen;
4. (*neu*) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen.

<sup>2bis</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 2 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 105 Abs. 4 (*neu*)

<sup>4</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

§ 106 Abs. 3 (*neu*)

<sup>3</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

§ 129 Abs. 4 (*aufgehoben*)

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

§ 137 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Ebenso steuerpflichtig sind Rechtsgeschäfte gemäss § 86a und § 127 Absatz 2 Ziffern 1 und 2.

§ 138 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6.

§ 147b (neu)

*Melderecht*

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann Verdachtsfälle von ungerechtfertigten Bezügen von Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeleistungen direkt den davon betroffenen Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden melden.

§ 153a Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

*Elektronisches Verfahren (Überschrift geändert)*

<sup>2</sup> Die Steuererklärung samt Beilagen kann elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

<sup>3</sup> Weitere Eingaben wie Einsprachen oder Gesuche können ebenfalls elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

<sup>4</sup> Die Steuerbehörden können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Unterlagen und Entscheide in elektronischer Form zustellen.

<sup>5</sup> Bei der Datenübermittlung sind die Authentizität und Integrität zu beachten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 156 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

1. (neu) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder
2. (neu) bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

§ 179a Abs. 1

<sup>1</sup> Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:

- d. *(neu)* wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten die für die Beurteilung des Revisionsgesuchs zuständige Behörde zum Schluss kommt, dass nach dem anwendbaren Recht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kanton Thurgau sein Besteuerungsrecht einschränken müsste.

§ 188a Abs. 1 *(geändert)*

<sup>1</sup> Die Schlussrechnung wird der steuerpflichtigen Person nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Sie kann zusammen mit der Veranlagung eröffnet werden. Bisher erfolgte Zahlungen werden an die veranlagte Steuer angerechnet.

§ 219 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung verjährt:

3. *Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.



Synopse

**Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	<p><b>Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)</b></p>
<p><b>§ 4c</b> Hinzurechnungsbesteuerung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, zu einem höheren Gewinnsteuersatz besteuern, sofern andere Staaten aufgrund der gemäss § 85 resultierenden Steuerbelastung eine Hinzurechnungsbesteuerung vornehmen. Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><b>I.</b></p> <p>Der Erlass RB <u>640.1</u> (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 4c</b> Hinzurechnungsbesteuerung/Höherbesteuerung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann <u>Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, zu einem höheren Gewinnsteuersatz besteuern, sofern andere Staaten aufgrund unter Berücksichtigung der gemäss § 85 resultierenden Steuerbelastung eine Hinzurechnungsbesteuerung vornehmen.</u> Der Regierungsrat regelt <u>direkten Bundessteuer auf die Ausführungsbestimmungen vom ausländischen Staat geforderte Steuerbelastung angehoben.</u></p>
<p><b>§ 22</b> Einkünfte aus beweglichem Vermögen; Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zinsen aus Guthaben;</li> <li>2. Ausbezahlte Erträge aus rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebenfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</li> <li>3. Einkünfte des Inhabers aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung;</li> </ol>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrates</b>
<p>4. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art einschliesslich Gratisaktien, Gratsnennwerterhöhungen und dergleichen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>5. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>6. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>7. Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p><sup>2</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen, einschliesslich Gratisaktien, Gratsnennwerterhöhungen und dergleichen, sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p> <p><sup>5</sup> Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrates</b>
<p>1. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 79 Absatz 1 Ziffer 3 oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 79 Absatz 1 Ziffer 4 nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p> <p>2. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 79 Absatz 1 Ziffer 2 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</p> <p>3. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p> <p><sup>6</sup> Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p><sup>7</sup> Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>	<p><sup>8</sup> Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Artikel 653s bis Artikel 653v des Obligationenrechts (OR)<sup>1)</sup> geleistet werden, nur, soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbandes übersteigen.</p>
<p><b>§ 26</b> Steuerfreie Einkünfte</p> <p><sup>1</sup> Steuerfrei sind:</p> <p>1. Vermögensanfälle infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrates</b>
<p>2. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfängerinnen innerhalb eines Jahres zum Kauf einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizüchtigkeitspolice verwendet;</p> <p>3. Vermögensanfälle aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizüchtigkeitspolice; vorbehalten bleibt § 22 Ziffer 2;</p> <p>4. Erlöse aus Bezugsrechten, die zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören;</p> <p>5. Kapitalgewinne aus Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;</p> <p>6. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>7. Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen oder privaten Mitteln;</p> <p>8. Leistungen aus familienrechtlicher Verpflichtung mit Ausnahme von Unterhaltsbeiträgen nach § 25 Ziffer 5;</p> <p>9. Soldzahlungen für Militär- oder Zivildienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>10. Genugtuungszahlungen;</p> <p>11. die Gewinne, die in Spielbanken mit nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS)<sup>1)</sup> zugelassenen Spielbankenspielen erzielt werden, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p> <p>11<sup>bis</sup>, die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000 aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p>	<p>6<sup>bis</sup>. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose;</p>

<sup>1)</sup> SR 935.51

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrates</b>
<p>11<sup>ter</sup>. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>12. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5'000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten;</p> <p>13. einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung bis zu einem Betrag von Fr. 1'000, die nach Artikel 1 Absatz 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen.</p>	
<p><b>§ 30</b> Selbständige Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Bei selbständiger Erwerbstätigkeit wird der geschäftsmässig begründete Aufwand abgezogen.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Aufwendungen, die zur Erzielung des Ertrages gemacht werden;</li><li>2. die Abschreibungen und Rückstellungen;</li><li>3. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;</li><li>4. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</li><li>5. die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 1'000'000;</li><li>6. die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 20 Absatz 3 entfallen;</li><li>7. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</li></ol>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p><sup>3</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>8. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p><sup>3</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger: insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</li> <li>2. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</li> <li>3. Bussen und Geldstrafen;</li> <li>4. finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 3 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</li> <li>2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</li> </ol>
<p><b>§ 77</b> Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p><sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abschreibungen und Rückstellungen. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gesteuerungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 86 Absatz 5 erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind;</li> <li>2. eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, ausgenommen Steuerbussen;</li> <li>3. Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, ausgenommen Steuerbussen;</li> </ol>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrates</b>
<p>4. freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;</p> <p>5. Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen oder Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;</p> <p>6. Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 1'000'000;</p> <p>7. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p> <p><sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>8. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p><sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger: <u>insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes,</li><li>2. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</li><li>3. Bussen;</li><li>4. finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen.</li></ol> <p><sup>2bis</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 2 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</li></ol>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p><sup>3</sup> Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 82 Absatz 1 verrechenbar gewesen wären.</p> <p><b>§ 105</b> Bemessung des Reingewinnes</p> <p><sup>1</sup> Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.</p>	<p>2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternehmen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p> <p><sup>4</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</p>
<p><b>§ 106</b> Bemessung des Eigenkapitals</p> <p><sup>1</sup> Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.</p> <p><sup>2</sup> Bei unter- oder überjährigen Geschäftsabschlüssen wird eine der Dauer des Geschäftsjahres entsprechende Kapitalsteuer erhoben.</p>	<p><sup>3</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.</p>



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrates</b>
<p><b>§ 129</b> Steueraufschiebende Veräusserung</p> <p><sup>1</sup> Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis, Erbvorbezug oder Schenkung;</li><li>2. Handänderung unter Ehegatten;</li><li>3. ...</li><li>4. ...</li><li>5. ...</li><li>6. Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzberreinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung; ausgenommen bleiben allfällige Aufzahlungen und der freihändige Verkauf;</li><li>7. ...</li><li>8. vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Erlös innerert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird;</li><li>9. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Erlös innerert angemessener Frist vor und nach der Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird;</li><li>10. ...</li></ol> <p><sup>2</sup> Der Steueraufschub gemäss Absatz 1 Ziffern 8 und 9 gilt nur soweit, als der in das Ersatzgrundstück reinvestierte Betrag die Anlagekosten des veräusserten Grundstücks übersteigt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> Die aufgeschobene Besteuerung nach Absatz 1 Ziffern 8 und 9 wird im Nachsteuerverfahren nach den §§ 204 bis 206 nachgeholt, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.</p>	<p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p>
<p><b>§ 137</b> Steuerfortbestand</p> <p><sup>1</sup> Der Handänderungssteuer unterliegen Eigentumsübertragungen von Grundstücken.</p> <p><sup>2</sup> Als Eigentumsübertragung gelten auch Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken.</p>	<p><sup>2</sup> Als Eigentumsübertragung gelten auch <u>Ebenso steuerpflichtig sind Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken gemäss § 86a und § 127 Absatz 2 Ziffern 1 und 2.</u></p>
<p><b>§ 138</b> Steuerbefreiung und Nachbesteuerung</p> <p><sup>1</sup> Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6 sowie die Nachbesteuerung gemäss Absatz 4.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Ersatzbeschaffung nach § 129 Absatz 1 Ziffern 8 und 9 gilt die Steuerbefreiung im Umfang der Reinvestition des Veräusserungserlöses in das Ersatzgrundstück.</p> <p><sup>3</sup> Handänderungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen im Sinne von § 21 Absatz 1 beziehungsweise § 79 Absätze 1 und 3 bleiben steuerfrei. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 21 Absatz 2 beziehungsweise § 79 Absätze 2 und 4.</p> <p><sup>4</sup> Ersatzbeschaffungen von Grundstücken des betrieblichen Anlagevermögens nach § 31 Absatz 1 und § 80 Absatz 1 bleiben von der Handänderungssteuer befreit. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 31 Absatz 2.</p>	<p><sup>1</sup> Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 99 genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6 sowie die Nachbesteuerung gemäss Absatz 4 Ziffer 6.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p><b>§ 153a</b> Elektronischer Datenaustausch</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerverwaltung regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden, insbesondere für die elektronische Einreichung der Steuererklärung.</p>	<p><b>§ 147b</b> Melderecht</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann Verdachtsfälle von ungerechtfertigten Bezügen von Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeleistungen direkt den davon betroffenen Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden melden.</p> <p><b>§ 153a</b> Elektronischer Datenaustausch/Elektronisches Verfahren</p> <p><sup>2</sup> Die Steuererklärung samt Beilagen kann elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.</p> <p><sup>3</sup> Weitere Eingaben wie Einsprachen oder Gesuche können ebenfalls elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.</p> <p><sup>4</sup> Die Steuerbehörden können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Unterlagen und Entscheide in elektronischer Form zustellen.</p> <p><sup>5</sup> Bei der Datenübermittlung sind die Authentizität und Integrität zu beachten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
<p><b>§ 156</b> Beilagen zur Steuererklärung</p> <p><sup>1</sup> Natürliche Personen haben der Steuererklärung insbesondere beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;</li> <li>2. Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;</li> </ol>	<p><sup>1</sup> Natürliche Personen <u>haben müssen</u> der Steuererklärung insbesondere <u>beizulegen</u> beizulegen:</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrates</b>
<p>3. Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.</p> <p><sup>2</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen haben der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Bemessungsperiode oder, wenn nicht buchführungspflichtig, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen.</p>	<p><sup>2</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen haben <u>müssen</u> der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Bemessungsperiode oder, wenn nicht buchführungspflichtig, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen beilegen:</p> <p>1. die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder</p> <p>2. bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.</p>
<p><b>§ 179a</b> Revision</p> <p><sup>1</sup> Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:</p> <p>a. wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden;</p> <p>b. wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;</p> <p>c. wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.</p> <p><sup>2</sup> Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.</p>	<p>d. wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten die für die Beurteilung des Revisionsgesuchs zuständige Behörde zum Schluss kommt, dass nach dem anwendbaren Recht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kanton Thurgau sein Besteuerungsrecht einschränken müsste.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p><sup>3</sup> Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.</p> <p><sup>4</sup> Für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die fragliche Verfügung oder den fraglichen Entscheid erlassen hat.</p>	
<p><b>§ 188a</b> Schlussrechnung</p> <p><sup>1</sup> Die Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Bisher erfolgte Zahlungen werden an die veranlagte Steuer angerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige Kind, für das sie einen Abzug nach § 36 Absatz 2 Ziffer 1 geltend machen können, mit der Schlussrechnung eine Steuergutschrift von Fr. 100.</p> <p><sup>3</sup> Verbleibt nach Verrechnung der Steuergutschrift kein Steuerbetrag, erfolgt keine Auszahlung des Differenzbetrags. Nicht ausgeschöpfte Steuergutschriften können nicht auf die Folgeperioden vorgetragen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Schlussrechnung wird dem <del>Steuerpflichtigen</del> <u>der steuerpflichtigen Person</u> nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. <u>Sie kann zusammen mit der Veranlagung eröffnet werden.</u> Bisher erfolgte Zahlungen werden an die veranlagte Steuer angerechnet.</p>
<p><b>§ 219</b> Verjährung bei Verletzung von Verfahrenspflichten, Steuerhinterziehung</p> <p><sup>1</sup> Die Strafverfolgung verjährt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;</li> <li>2. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (§ 208 Absatz 1 Ziffern 1 und 2);</li> </ol> </li> </ol>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>b. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (§ 208 Absatz 1 Ziffer 3) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (§ 211).</p> <p>3. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle unvollständig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.</p>	<p>3. <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>IV.</b> Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>